

Satzung

„Netzwerk für Integration und Zukunft (NIZ)“ e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk für Integration und Zukunft (NIZ)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
2. Das „Netzwerk für Integration und Zukunft (NIZ)“ e.V. hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und der Schutz von Flüchtlingen, Asylsuchenden, Migranten, politisch Verfolgten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern (bis 18 Jahren) sowie die Förderung einer positiven Willkommenskultur in Sachsen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den zur Unterstützung der obengenannten Personengruppen tätigen Initiativen, Projekten und Selbsthilfegruppen von Flüchtlingen sowie Einzelpersonen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Bildungsmaßnahmen
 - Stellungnahmen zur Situation von Flüchtlingen, politisch Verfolgten und Ausländern sowie Einzelpersonen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Finanzen

Die finanziellen Mittel des „Netzwerk für Integration und Zukunft“ e.V. setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder und der Fördermitglieder,
- Geldspenden,
- Zuwendungen anderer Art und
- Fördermitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinszwecke unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor dieser Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, eine etwaige schriftliche Äußerung ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Der Beirat wird ab einer Mitgliederzahl von mehr als 50 Mitgliedern ins Leben gerufen.

§ 7 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindesten drei Mitgliedern, maximal 5 Mitglieder, die nach innen gleichberechtigt sind. Der Vorstand kann Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zuordnen. Wählbar ist jedes Mitglied. Ausgenommen davon sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen des „Netzwerk für Integration und Zukunft (NIZ)“ e.V.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Personenwahlen haben geheim in schriftlicher Form zu erfolgen.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, oder macht es sich aufgrund von zusätzlichen Arbeitsaufgaben erforderlich, kann der Vorstand einvernehmlich ein Mitglied zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit bis zur nächsten Wahl in den Vorstand wählen.

4. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht und Kassenbericht vor.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
8. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des „Netzwerk für Integration und Zukunft (NIZ)“ e.V. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglied) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- Beschluss über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Einladung aller Mitglieder durch den Vorstand hat schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Anschrift des Mitglieds gegangen ist, die dieses dem Verein mitgeteilt hat.
 3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes statt.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen und begründen oder wenn es das Vereinswohl erfordert. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder das beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, über die Zulassung von Presse, Rundfunk, Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von höchstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Protokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten muss. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern per Mail oder schriftlich zuzustellen.
2. Protokolle sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich oder per Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Beschlussfassung gilt § 7.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des „Netzwerk für Integration und Zukunft“ e.V. kann nur von einer einzig zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Kriegsopfer usw.

Diese Satzung wurde am 04.02.2016 beschlossen

Anlage zur Satzung vom 04.02.2016

Beitragsordnung

Das „Netzwerk für Integration und Zukunft“ e.V. erhebt nachfolgende Beiträge:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Volljährige Mitglieder | 60,00€ |
| 2. | Schüler ab 16 Jahre, Studenten | 30,00€ |
| 3. | Empfänger von Sozialleistungen | 30,00€ |
| 4. | Freunde und Förderer | 60,00€ |
| 5. | Flüchtlinge, Asylbewerber bis zum
Abschluss des Asylverfahrens werden kostenfrei aufgenommen und
zahlen keinen Beitrag | |

Einmalige Aufnahmegebühr 20,00€

Der Beitrag ist immer ein Jahresbeitrag, unabhängig vom Eintritt des Mitgliedes.

Der Beitrag ist zum 01.01. fällig und bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Ratierliche Beitragszahlung ist nur mit Einzugsermächtigung möglich.